

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung
der Sportstätten in Trägerschaft der Gemeinde
Lohsa
(Sportstättennutzungsordnung)**

vom 13.08.2024



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Grundsätze für die Nutzungsüberlassung der Sportstätten der Gemeinde Lohsa, sowie für die Erhebung der Nutzungsentgelte.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Ordnung sind die Sporthallen und die Außensportanlagen in Trägerschaft der Gemeinde Lohsa, sowie deren Neben-, Umkleide- und Betriebsräume (z. B. Sanitärräume, Regieräume, Tribünen).
- (3) Die Sportstätten der Gemeinde Lohsa werden als öffentliche Einrichtungen und unter Berücksichtigung des Sportentwicklungskonzepts der Gemeinde Lohsa (2016) betrieben. Sie sind Eigentum der Gemeinde Lohsa.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Lohsa und den Nutzern wird durch Vertrag (Nutzungsvereinbarung) geregelt.

§ 2 Art der Nutzung

- (1) Die Sportstätten dienen in erster Linie der schulischen Nutzung durch die Grundschule der Gemeinde Lohsa und dem Kindersport (Nutzung durch Kindertagesstätten der Gemeinde Lohsa).
- (2) Die Gemeinde Lohsa stellt ihre Sportstätten für den außerunterrichtlichen und außerhalb des Kindersports für die reguläre Trainingsgestaltung sowie für den Wettkampf- und Punktespielbetrieb zur Verfügung. Die Sportstätten können gleichermaßen auch insbesondere im Sinne der Gesundheitsförderung für Sonderveranstaltungen im Sport-, Sozial- und Kulturbereich genutzt werden.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Gemeinde Lohsa stellt ihre Sportstätten nach Maßgaben dieser Ordnung, der jeweils geltenden Hallenordnung sowie der konkreten Nutzungsvereinbarung – den Vereinen, Verbänden, Personengruppen und ggf. Einzelpersonen (Nutzern) – zur selbständigen und eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung.
- (2) Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.
- (3) Eine Untervermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet, es sei denn, dies wurde ausdrücklich im Nutzungsvertrag so vereinbart.
- (4) Die Sportstätten können als Wahlräume und für kommunale Zwecke genutzt werden.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Als Nutzungszeiten können Zeiträume zur einmaligen Nutzung oder zur Dauernutzung mit vorab festgelegten Zeiträumen bzw. Daten innerhalb eines Jahres oder eines Schuljahres vereinbart werden. Die festgelegten Zeiten gelten als verbindlich gebucht und sind Grundlage für die Entgelterhebung.

- (2) Die Schulsporthalle in Groß Särchen steht an Schultagen ab dem Ende der schulischen Nutzung (einschließlich Nachbereitung) bis spätestens 22:00 Uhr (einschließlich evtl. Duschen, Nachbereitung) zur Verfügung. Die Nutzung der Vereinssporthalle in Weißkollm ist ganztags von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr regulär möglich. Darüberhinausgehende Nutzungszeiten gemäß Satz 1 oder 2 können bei begründetem Bedarf vereinbart werden. Der Beginn der Nutzungszeit erfolgt jeweils zur halben oder vollen Stunde.
- (3) In den gemäß Nutzungsvereinbarung festgelegten Nutzungszeiten sind das Umkleiden und das Duschen, sowie sonstige Vor- und Nachbereitungen innerhalb dieser Zeit vorzunehmen. Die genannten Aspekte gehören zur regulären Nutzungszeit.

§ 5 Anmeldeverfahren

- (1) Die beabsichtigte Nutzung der Sportsstätten gemäß § 2 dieser Ordnung ist per vollständig ausgefülltem Formular bis spätestens 01.06. bzw. 01.11. des laufenden Jahres für das darauffolgende Schuljahr bzw. darauffolgende Kalenderjahr bei der Gemeinde Lohsa postalisch oder per E-Mail anzumelden:

Gemeinde Lohsa
Gebäudemanagement
Am Rathaus 1
02999 Lohsa

gebaeudemanagement@lohsa.de

Das zu verwendende Anmeldeformular ist im Rathaus Lohsa, im Sekretariat der Grundschule „Am Knappensee“ in Groß Särchen oder im Internet auf der Website der Gemeinde Lohsa erhältlich.

- (2) Soll die Aufnahme und Genehmigung einer Nutzung außerhalb der unter (1) festgelegten Fristen erfolgen, ist die Anmeldung spätestens vier Wochen vor Beginn einer beabsichtigten Nutzung zu stellen.
- (3) Zur Wahrung der Fristen gilt das Datum des Posteingangsstempels der Gemeindeverwaltung Lohsa oder das Datum des E-Mail-Eingangs im Gebäudemanagement der Gemeinde Lohsa.
- (4) Werden die Fristen nicht eingehalten, erfolgt die Bearbeitung dieser Anmeldungen nachrangig.

§ 6 Verteilung von Nutzungszeiten

- (1) Gehen für die gleiche Nutzungszeit einer Sportstätte mehrere Anmeldungen ein, werden diese nach Maßgabe der folgenden Absätze 3 und 4 geprüft und entschieden.
- (2) Die schulische Nutzung in den Sportsstätten und die des Kinder- und Jugendsports hat Nutzungsvorrang, ebenso kommunale Belange.
- (3) Zur Verteilung der Nutzungszeiten gelten folgende Prioritäten:
 1. Schulen mit Schulsport und schulischen Veranstaltungen (Schulsporthalle)
 2. Kindertagesstätten, Sport und Spiel für Kinder (Schulsporthalle)

3. organisierter Vereinssport bei Vereinssitz in der Gemeinde Lohsa sowie einer Mitgliedschaft im Kreissportbund Bautzen (Trainings- und Wettkampfsport)
 4. sonstige Vereine in der Gemeinde Lohsa (keine Mitgliedschaft im Kreissportbund)
 5. Freizeitsportgruppen mit Sitz in der Gemeinde Lohsa
 6. Vereine oder Freizeitsportgruppen mit Sitz außerhalb der Gemeinde Lohsa
 7. sonstige Benutzer, Benutzergruppen
- (4) Eine sonstige Nutzung (Sondernutzung) kann unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten und Durchführungsmöglichkeiten gegen ein kostendeckendes Entgelt vereinbart werden. Dazu zählt die Bereitstellung von Sportstätten u. a. für:
1. nichtsportliche Nutzung, auch gemeinnütziger Art
 2. Nutzungen kommerzieller Art, d. h. Einnahmen werden u. a. durch die Erhebung von Eintrittsgeldern erzielt
 3. Nutzungen durch juristische und natürliche Personen mit eigennützigem Hintergrund
- (5) In begründeten Einzelfällen kann von der Rangfolge nach Absatz 3 und 4 abgewichen werden, insbesondere, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.
- (6) Eine Fortsetzung der Nutzungszeiten über den vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf einer erneuten Anmeldung und des Abschlusses einer neuen Nutzungsvereinbarung. Für den Fall, dass der Nutzer die Inanspruchnahme der Sportstätten entgegen der Vorgaben nach Satz 1 fortsetzt, behält sich die Gemeinde Lohsa vor, die heraus entstandenen Schäden und Aufwendungen vom Nutzer ersetzt zu verlangen. Die entgangenen Entgelte sind unverzüglich nachzuzahlen.

§ 7 Werbung

- (1) Mit Abschluss einer Nutzungsvereinbarung kann dem Nutzer das Recht eingeräumt werden, Werbung für sich oder seine Sponsoren an den dafür vorgesehenen Flächen in den Sportstätten anzubringen. Für die Schulsporthalle in Groß Särchen gilt dies nur, insofern es vorab mit der Grundschulleitung abgestimmt wurde.
- (2) Ausgeschlossen ist die Werbung für Zigaretten, Tabakwaren und alkoholische Getränke, legalisierte Rauschmittel, sowie mit Inhalten die ethisch nicht mit dem Kinder- und Jugendschutz zu vereinbaren sind. Grundsätzlich ist Werbung auch dann nicht möglich, wenn dafür keine vorgesehenen Flächen vorhanden sind oder geschaffen werden können (z. B. Aufsteller).
- (3) Der Nutzer, dem das Recht zum Anbringen der Werbung eingeräumt wurde, übernimmt für das Anbringen und die Beschaffenheit der Werbeträger die Verkehrssicherungspflicht und ist bei Dauernutzung auch für deren Instandhaltung verantwortlich.
- (4) Eine Dauernutzung während der Nutzungszeit kann vereinbart werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (5) Die Werbeträger sind unmittelbar nach Veranstaltungsende oder Ablauf der Dauernutzung aus der Sportstätte durch den Nutzer und auf seine Kosten zu entfernen. Eine kostenpflichtige Ersatzvornahme bleibt bei Nichtbeachtung von Satz 1 vorbehalten.

§ 8 Benutzung der Sportstätten

- (1) Mit der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung erhält der Nutzer, sofern der Schließdienst nicht durch den Hausmeister vor Ort übernommen wird, das für das Betreten der Sportstätte erforderliche Zugangsmittel. Das können Schlüssel, Transponder, Chips oder ähnliches sein, die innerhalb der Nutzungszeit auch durch neue Schließsysteme aktualisiert werden können. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung der Zugangsmittel ist nicht zulässig. Der Nutzer haftet in vollem Umfang für den Verlust eines Zugangsmittels, sowie für alle mit dem Verlust einhergehenden Schäden am Eigentum der Gemeinde Lohsa und für deren Aufwand.
- (2) Die für die Sportstätte geltende Hausordnung ist einzuhalten.
- (3) Die Sportstätte wird nur dem Nutzer überlassen, mit dem ein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde. Er trägt die Verantwortung für den gesamten Nutzungsablauf.
- (4) Die Nutzung der Sportstätte ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Nutzungszeit gestattet.
- (5) Das Einbringen von eigenen Geräten (Sportgeräte, Musikanlagen, anderweitige Gerätschaften) sowie deren Aufstellung ist im Vorfeld mit dem Hausmeister abzustimmen. Die Einbringung und Benutzung erfolgen unabhängig von der Abstimmung auf eigene Gefahr und mit persönlicher Haftung durch den Nutzer bei Ungeeignetheit oder schadensverursachender Wirkung.
- (6) Bei Benutzung von selbst eingebrachten ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln ist auf eine gültige Prüfplakette zu achten. Der Nachweis ist dem Hausmeister vorzulegen.
- (7) Bei Veranstaltungen (z. B. Wettkämpfen) mit größeren Zuschauerzahlen, ist durch den Nutzer ein ausreichendes Ordnerpersonal sicher zu stellen.
- (8) Die bei Veranstaltungen entstehenden Abfälle und Sondermüll sind durch den Nutzer selbstständig und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (9) Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkflächen und Fahrräder in vorhandene Fahrradständer abzustellen.
- (10) Die Kosten und Gebühren für und bei Veranstaltungen (z. B. GEMA-Gebühren) sind vom Nutzer selbst zu tragen. Notwendige behördliche Genehmigungen sind auf eigene Kosten des Nutzers und durch ihn einzuholen.
- (11) Der Nutzer trifft alle Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen, Diebstählen und Beschädigungen jeder Art am Vertragsobjekt. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Gebäudemanagement der Gemeinde Lohsa oder dem Hausmeister anzuzeigen.
- (12) Nach jeder Inanspruchnahme/ Benutzung ist die Sportstätte besenrein zu verlassen. Das gilt auch für vereinbarte Dauernutzungen. Der Nutzer hat keinen Anspruch auf spezielle oder zusätzliche Reinigungsleistungen nach Veranstaltungen oder auch nach regelmäßigen Benutzungen durch den Träger (z. B. bei unverhältnismäßigen Verunreinigungen durch die Benutzung). Dergleichen Reinigungsleistungen sind durch den Nutzer zu veranlassen und zu finanzieren.

§ 9 Verkauf/ Ausschank in Sportstätten

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen als Verkaufs- oder gastronomische Einrichtung (auch nur teilweise) ist nur zulässig, wenn dies mit der Gemeinde Lohsa vereinbart wurde. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (2) In der Regel ist der Verzehr von Speisen und Getränken in den Sporthallen selbst zu unterlassen und in den Außenbereichen nur in Ausnahmefällen, d. h. bei Punktspielen, Turnieren, Wettkämpfen u. dergl. erlaubt.
- (3) Glasflaschen und Gläser sind verboten.

§ 10 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Lohsa übt als Eigentümerin der Sportstätten das Hausrecht aus. Sie wird dabei durch beauftragtes Personal vertreten (Hausmeister, Bedienstete der Gemeindeverwaltung, insbesondere des Gebäudemanagements).
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde Lohsa ist es jederzeit gestattet, die Sportstätten zur Ausübung des Hausrechts zu betreten. Sie sind weiterhin berechtigt, dem Nutzer Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu erteilen. Ihren Anweisungen ist durch den Nutzer unverzüglich Folge zu leisten.

§ 11 Änderung und Kündigung von Nutzungsrechten

- (1) Die Gemeinde Lohsa ist berechtigt eine abgeschlossene Nutzungsvereinbarung zu kündigen, wenn:
 1. der Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Ordnung und/ oder gegen die Hallenordnung verstößt,
 2. durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Lohsa vorliegt oder zu befürchten ist,
 3. an der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- (2) Darüber hinaus besteht das Recht der Gemeinde Lohsa zur fristlosen Kündigung oder zur Änderung der Nutzungsrechte bei:
 1. vorrangig schulischem Bedarf,
 2. schuldhaften, erheblichen Verstößen des Nutzers gegen den Vertragsinhalt,
 3. notwendigen Bau-, Sanierungs-, Reparatur- und Grundreinigungsarbeiten, wenn dadurch die Betreibung der Sportstätte nicht gewährleistet ist und/ oder Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objekts gefährden können.
 4. Dringende Wartungs- und Reparaturarbeiten, infolgedessen die Sportstätte nicht genutzt werden kann,

5. Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrages für die Schulsporthalle hinsichtlich der Schule oder des Schulträgers, insbesondere bei vertragswidriger Verwendung, Rufschädigung der Schule oder des Schulträgers,
 6. bestehenden Altverträgen, die aufgrund dieser Benutzungs- und Entgeltverordnung anzupassen sind, da ursprüngliche Vereinbarungen mit dieser Ordnung nicht konform gehen oder dem Sinn dieser Ordnung widersprechen oder, wenn zusätzliche Vertragsinhalte notwendig werden.
- (3) Im Fall der Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Nutzer verpflichtet, die nach § 8 Abs. 1 ausgehändigten Zugangsmittel, soweit diese zur Verfügung gestellt wurden, unverzüglich zurückzugeben.
 - (4) Dem Nutzer steht ein Recht zur fristlosen Kündigung bei Nichtgewährung des Gebrauchs der Sportstätte zu. Die Nutzungsvereinbarung kann auch dann vom Nutzer fristlos gekündigt werden, wenn die Nutzung mit einer nachweislich erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist.
 - (5) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Haftung

- (1) Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung wird der Eigentümer/ Träger der Sportstätte aus möglichen Haftungsansprüchen seitens des Nutzers freigestellt. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Vertragspflichtverletzungen entstehen. Ebenso haftet er bei fahrlässigem Verhalten für Schäden, die dadurch am Gebäude, an Anlagen und am Inventar entstehen. Der Nutzer trägt in allen Fällen die Beweislast dafür, dass ein Verschulden seinerseits nicht vorgelegen hat.
- (3) Der Nutzer haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten, die durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmer einer Veranstaltung verursacht wurden.
- (4) Die Gemeinde Lohsa haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Nutzer, seinen Beauftragten, Teilnehmern oder Gästen und Zuschauer im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Insbesondere haftet die Gemeinde auch nicht bei Beschädigungen oder den Verlust eingebrachter Gegenstände.
- (5) Die Gemeinde haftet für Sach- und Vermögensschäden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz in Bezug auf das Handeln ihrer Beauftragten oder Bediensteten.
- (6) Bei höherer Gewalt, Unfall sowie Mängeln, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar sind oder werden, haftet die Gemeinde nicht.
- (7) Von Schadenersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung durch den Vertragspartner eingetreten sind, ist die Gemeinde Lohsa freigestellt. Dies gilt nicht für die der Gemeinde obliegenden Verkehrssicherungspflichten an Grundstücken und Gebäuden.

- (8) Dem Nutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Gemeinde kann insbesondere bei Veranstaltungen den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen.

§ 13 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten sind Entgelte zu entrichten.
- (2) Die Entgeltspflicht erstreckt sich auf den im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszeitraum und besteht unabhängig davon, ob die vereinbarte Nutzungszeit tatsächlich in Anspruch genommen wird /wurde.
- (3) Nutzer, die fällige Nutzungsentgelte nicht oder nicht fristgemäß oder vollständig zahlen bzw. gezahlt haben, werden bei der Verteilung der Nutzungszeiten nachrangig berücksichtigt oder können ganz ausgeschlossen werden.
- (4) Bei einer Nutzung der Sportstätten über den vereinbarten Zeitraum hinaus, erfolgt eine Nachberechnung, unabhängig etwaiger Ansprüche nach § 6 Abs. 6.

§ 14 Höhe der Entgelte

- (1) Das zu zahlende Entgelt wird in der Nutzungsvereinbarung festgesetzt und richtet sich nach den Regeln der folgenden Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Entgelte für die Nutzung der Sportstätten werden in der Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten in Trägerschaft der Gemeinde Lohsa geregelt. Die jeweils aktuelle Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) Das Nutzungsentgelt beinhaltet die bei Erhebung aktuell gültige Umsatzsteuer. Es erfolgt keine gesonderte Ausweisung der Umsatzsteuer.
- (4) Grundsätzlich werden Entgelte nach der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zugrunde gelegt.
- (5) Ermäßigte Entgelte entsprechend der bezüglichen Anlage bestehen für folgende Nutzergruppen:
 1. Kinder- und Jugendsport und sonstige Veranstaltungen von gemeindefremden allgemeinbildenden sowie von berufsbildenden Schulen nach dem Sächsischen Schulgesetz und für sonstige reine Kindersportgruppen mit in der Gemeinde Lohsa wohnhaften bzw. überwiegend wohnhaften Kindern (Freizeitsport),
 2. Trainings- und Wettkampfsport von gemeinnützigen Vereinen, welche ihren Sitz oder Ausübungsschwerpunkte in der Gemeinde Lohsa haben und dadurch sportliche Bestätigungsmöglichkeiten für die Einwohner von Lohsa anbieten,
 3. Trainings- und Wettkampfsport, sowie körperliche Ertüchtigungen im Sinne der Gesundheitsförderung von sonstigen Nutzern / Personengruppen, bei denen der Veranstalter / der Anmelder seinen Sitz bzw. Wohnsitz in der Gemeinde Lohsa hat und die Gruppe in der Hauptsache aus Einwohnern der Gemeinde Lohsa besteht und für anderweitig nutzbringende Aktivitäten für die hier genannte Gruppe (z. B. Trainerveranstaltungen).

- (6) Keine Entgelte werden erhoben für folgende Inanspruchnahmen:
1. für Veranstaltungen und Unterrichtssport von Schulen in Trägerschaft der Gemeinde, bzw. für Unterrichtssport von in der Gemeinde Lohsa wohnhaften Kindern, sowie für alle Kindergruppen nach dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz, mit Betreuungsstandort in der Gemeinde Lohsa.
 2. für Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags und Kommunalwahlen),
 3. für Veranstaltungen im Rahmen von kommunalen Durchführungen.
- (7) Für Nutzungen ohne Anwendung Absatz 6, jedoch durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie in der Regel-Zeit bis 19:00 Uhr, wird der Kostensatz entsprechend Abs. 5 zugrunde gelegt. Dies gilt ausdrücklich nicht für gemischte Nutzungen durch Erwachsene und Kinder/ Jugendliche. Ein Missbrauch dieser Regelung, hat Nachberechnungen und u. U. den Nutzungsausschluss zur Folge (Trainer und Betreuungspersonen sind von dieser Regelung ausgenommen).
- (8) Bei Nutzungen an Wochenenden werden erhöhte Aufwendungen durch gesonderte Wochenendzuschläge pro Stunde auf die Nutzungsentgelte nach Absatz 5 und 7 umgelegt. Die Wochenendzuschläge sind Inhalt der Anlage.

§ 15 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Im Falle einer Nachberechnung im Sinne § 13 Absatz 3 ist das nachberechnete Entgelt in der Regel 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Die Entgelt-Zahlung erfolgt im Voraus der Nutzung. Bei Dauernutzungen kann eine quartalsweise oder halbjährliche Zahlung in der Nutzungsvereinbarung festgelegt werden.
- (3) Bei einem Zahlungsverzug von mehr als einem Monat ist die Gemeinde Lohsa berechtigt, dem Nutzer weitere Inanspruchnahmen zu untersagen. § 11 Absatz 2, Pkt. 2. gilt entsprechend.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltverordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lohsa, den 13.08.2024



Thomas Leberecht
Bürgermeister



Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft der Gemeinde Lohsa (Sportstättennutzungsordnung)

I. Nutzungsentgelte, gültig ab 01.01.2025

Lfd.	Geltungsbereich, Nutzungsart	Entgelte
		Stundenentgelt - entspricht Euro pro Stunde
1.	Sportstätten, Einfeld-Sporthalle	
1.1	Entgelt gem. Kalkulation 20.02.24 Tab. 2 (Aufrundung Mindest-Geb.)	73,00 Euro
1.2	Ermäßigtes Entgelt	12,00 Euro
2.	Nutzung Kinder und Jugendsport [bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in der Zeit bis 19:00 Uhr - Sportstättennutzungsordnung § 14 (7)] – ermäßigt	5,00 Euro
3.	Wochenendzuschlag (nur bei ermäßigtem Entgelt)	10,00 Euro
nach- träglich	Kostendeckendes Entgelt gem. Kalkulation 20.02.24 Tab. 1	85,32 Euro

